



Berufsverband
Österreichischer
PsychologInnen

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: V7b@sozialministerium.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien am 10.01.2019

GZ: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich nachstehende

Stellungnahme

zum geplanten Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes besonders im Hinblick auf die Armutsgefährdung von Kindern abzugeben:



Berufsverband
Österreichischer
PsychologInnen

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe (§ 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)

§ 5 regelt die ordentlichen Leistungen der Sozialhilfe und gibt einen bestimmten Rahmen für die Landesgesetzgebung vor. Bei der Höhe der monatlichen Mindestsicherung orientiert sich der Gesetzgeber am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz von derzeit EUR 863,04.

§ 5 Abs 2

Im Gesetzesentwurf regelt § 5 Abs 2 die Höchstgrenzen der monatlichen Sozialleistungen und bestimmt, dass der Landesgesetzgeber Leistungen im Rahmen von Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen hat. Für im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtignte minderjährige Kinder sollen zukünftig gestaffelte Beträge ausbezahlt werden.

Gemäß § 5 Abs 2 Z 3 lit a bis c betragen die Höchstsätze des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtignte Minderjährige für das erste Kind 25 Prozent, für das zweite Kind 15 Prozent und ab dem dritten Kind 5 Prozent. Besonders gefährdet sind Familien mit mehr als drei Kindern, wenn die Eltern keine Deutschkenntnisse auf B1-Niveau oder Englischkenntnisse auf C1-Niveau nachweisen können, da sie so den Arbeitsqualifizierungsbonus von 35 Prozent verlieren (§ 5 Abs 6).

Der Gesetzgeber begründet die Regelung nach § 5 Abs 2 Z 3 in den Erläuterungen damit, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und in einem gewissen Ausmaß geringere Lebenserhaltungskosten zu tragen haben.

Problemerkörterung aus psychologischer Sicht

Der Gesetzgeber übersieht bei seinen Ausführungen jedoch, dass die Kürzung der Kinderzuschläge bei steigender Kinderzahl sehr problematisch ist, da dadurch die finanziellen Belastungen und in der Folge auch der psychische Stress der Familien erhöht wird. Aufwachsen in Armut bedeutet ein erhöhtes Risiko hinsichtlich eines stabilen Beziehungs- und Erziehungs-

verhaltens und der allgemeinen Wertschätzung von Kindern. Belastungen wie finanzielle Sorgen haben häufig Resignation und Überforderung der Eltern und ein schlechtes Familienklima zur Folge und wirken sich dadurch tendenziell negativ auf das Erziehungsverhalten aus. Der Erziehungsstil ist unter Armutsbedingungen typischerweise von der Angst vor unvorhergesehenen Kosten geprägt, z.B. infolge des Verschleißes von Kleidung oder Schulmaterial, von kaputten Waschmaschinen oder Kühlschränken. Diese Kosten, welche für andere Familien lediglich Alltagsausgaben darstellen, werden hier als kaum lösbare Probleme empfunden.

Kinder verinnerlichen oft das mangelnde Selbstwertgefühl ihrer Eltern und fühlen sich im Extremfall sogar verantwortlich dafür. Da den entwicklungsentsprechenden Bedürfnissen der Kinder wenig Rechnung getragen werden kann, kann die finanzielle Armut der Familie auf die Dauer zur seelischen Verarmung der Kinder führen. Die mangelnden Anregungen, welche die Kinder im Alltag erfahren, bewirken oft einen exzessiven Konsum elektronischer Medien (Fernsehen, Computerspiele). Diese Unterhaltungsmittel sind vergleichsweise leicht erreichbar und ermöglichen die gedankliche und emotionale Flucht aus der als unbefriedigend erlebten Realität. Vermehrte emotionale und Verhaltensprobleme der Kinder können in erster Linie als Folge elterlicher Belastungsreaktionen angesehen werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse:

- Personen, die Mindestsicherung beziehen, erleben deutlich häufiger Mietrückstände, finanzielle Probleme beim Heizen und generell schlechtere Wohnbedingungen. 66 Prozent der Haushalte, die Mindestsicherung beziehen, sind als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet einzustufen. Im Vergleich dazu sind nur 16 Prozent der Haushalte ohne Mindestsicherungsbezug armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Dadurch sind auch die Kinder in armutsgefährdeten Familien in ihrem Lebensstandard benachteiligt (Statistik Austria, 2018).
- Die Ausgaben bestehen für Familien unter der Armutsgrenze aus drei wesentlichen Posten: Wohnen, Energie und Ernährung. Armutsbetroffene Kinder haben oft Eltern mit schlecht bezahlten Jobs und besuchen die am geringsten ausgestatteten Schulen. Dem liegt zugrunde, dass je geringer das Einkommen ausfällt, umso mehr wird bei

Ausgaben für Bildung, Kultur und Erholung gespart. Kinder in Armutsverhältnissen haben arme Eltern, weshalb es für die Bekämpfung von Kinderarmut notwendig ist, jede Strategie auch auf ein existenzsicherndes Einkommen der Eltern zu lenken. (Schenk, in Fürstaller et al., 2018). Nach wie vor schränkt Armut den Zugang zu höherer Bildung ein und geht häufig mit einem mäßigen bis schlechten Schulerfolg einher (Jost 2003, 1997). Armut kann die für die Schule geforderte allgemeine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Kinder aus armen Elternhäusern sind oft in ihrer Sprach- und Intelligenzentwicklung eingeschränkt und besuchen daher seltener höhere weiterführende Schulen als Kinder, die im gesicherten Wohlstand leben (Lauterbach & Lange 1998; Mansel, 1993).

- Bei Kindern (2 bis 8 Jahre) aus Familien mit niedrigem Einkommen wurde öfters eine mentale, Verhaltens- oder Entwicklungsstörung diagnostiziert als bei Kindern aus Familien mit höherem Einkommen (Cree et al., 2018). Es besteht global ein Zusammenhang zwischen Armut und kognitiven Leistungen von Kindern. Eine reiche Umgebung an Stimuli führt zu besseren, kognitiven Leistungen, wohingegen eine reizarme Umgebung, wie sie bei ärmeren Familien eher vorkommt, zu schlechteren kognitiven Leistungen der Kinder führt (Haft & Hoefl, 2017). Ebenso wurde festgestellt, dass Kinder aus armen Familien eher depressiv oder ängstlich sind und Minderwertigkeitsgefühle oder aggressives Verhalten zeigen (Walper, 1995). Aus sozialer Benachteiligung von Kindern wird eine gesundheitliche, die ein Leben lang mitgetragen wird. Arme Kinder von heute sind die chronisch Kranken von morgen (Schenk, 2004, S. 2).
- Die von der WHO koordinierte Studie „Health Behaviour in School-aged Children (HBSC)“ aus 2012 zeigt, dass Buben aus armen Familien 2,4-mal und Mädchen 1,7-mal häufiger angeben, sich öfter in der Woche schlecht zu fühlen, im Vergleich zu den Gleichaltrigen aus ökonomisch besser gestellten Familien. Bei Buben steigt sogar das Empfinden von Einsamkeit deutlich.
- Aus Scham ziehen sich Familien häufig auf sich selbst zurück. Diese Isolationstendenzen werden durch beengte Wohnverhältnisse noch verstärkt. So stellen Klocke und Hurrelmann (1998) fest, dass das Risiko einer misslingenden Sozialisation für Kinder aus armen Familien objektiv größer ist und soziale Ausgrenzung droht. Für Kinder aus

armutsgefährdeten Familien sind die Möglichkeiten zur Teilnahme an den Alltagsroutinen der Gleichaltrigen erschwert: 22 Prozent der Kinder in Niedrigeinkommenshaushalten können keine Freunde einladen, 10 Prozent können keine Feste feiern und 10 Prozent haben nicht die Möglichkeit an kostenpflichtigen Schulaktivitäten teilzunehmen (Schenk, in Fürstaller, 2018).

Schlussfolgerung

Es ist eindeutig wissenschaftlich nachgewiesen, dass sich Armut negativ auf das Familienleben auswirkt und zu erheblichen Benachteiligungen der betroffenen Kinder führt. Der Gesetzesentwurf verstößt gegen das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und die UN-Kinderrechtskonvention, da das Wohl des Kindes nicht berücksichtigt wird, vielmehr werden Kinder durch die geplanten Änderungen sogar schlechter gestellt. So bestimmt Art 1 iVm Art 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern den Anspruch von Kindern auf eine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Art 27 UN-Kinderrechtskonvention bestimmt, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard haben. Erforderlichenfalls ist dieser vom Staat durch die Bereitstellung finanzieller und sonstiger Leistungen sicherzustellen.

Durch die geplante Gesetzesänderung wird der Bedarf von Kindern verkürzt und dadurch das Kindeswohl beeinträchtigt. Je mehr Kinder eine Familie hat, desto stärker wirkt sich die Kürzung der Leistung ab dem dritten Kind auf den pro Kind entfallenden Mindeststandard aus, ebenso wenn die Eltern nicht über das erforderliche Sprachniveau (Deutsch B1 oder Englisch C1) verfügen.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt die Ansicht, wenn in einem vom Gesetzgeber eingerichteten System, das der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards dient, der Zweck, nämlich dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet ist, dann verfehlt ein solches Sicherungssystem offensichtlich insoweit seine Aufgabenstellung (siehe VfSlg. 19.698/2012). Durch das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz werden den Schwächsten der Gesellschaft, den minderjährigen Kindern, die Möglichkeit auf ein menschengerechtes Leben und Aufwachsen



Berufsverband
Österreichischer
PsychologInnen

in Würde und mit guten Zukunftsperspektiven genommen. Überdies löst ein derartiges radikales degressives Modell zumindest auch verfassungsrechtliche Bedenken aus.

Der BÖP fordert daher, dass der Gesetzgeber die Höchstgrenzen der monatlichen Sozialleistungen und ihre degressive Abstufung unter Berücksichtigung der angeführten Argumente überarbeitet und das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellt.

Mag.^a Michaela Langer
Generalsekretärin